

Hochschule Anhalt (FH)

EVALUATIONSORDNUNG der Hochschule Anhalt (FH)

vom 26.04.2006

Auf Grundlage des § 3 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 05.05.2004 (GVBl .LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl .LSA S. 250 ff.), erlässt die Hochschule Anhalt (FH) folgende Ordnung zur Evaluation von Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung.

Gliederung

I. Festlegungen zur Evaluation

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation
- § 3 Verfahren der Evaluation
- § 4 Aufgaben des Präsidiums
- § 5 Aufgaben der Koordinierungsstelle für Qualitätssicherung der Lehre
- § 6 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 7 Konsequenzen der Evaluation

II. Evaluation von Studium und Lehre

- § 8 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 9 Interne Evaluation
- § 10 Externe Evaluation

III. Evaluation der Forschung

- § 11 Evaluation der Forschungsaktivitäten
- § 12 Ziele der Forschungsevaluation
- § 13 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation
- § 14 Auswertung der Forschungsevaluation

IV. Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen

- § 15 Ziele, Bereiche und Methoden der Verwaltungsevaluation
- § 16 Durchführung und Ergebnis der Verwaltungsevaluation

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

I. Festlegungen zur Evaluation

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Anhalt (FH) und regelt das Verfahren zur Evaluation gemäß der §§ 3 Abs. 14 und § 7 Satz 2 sowie § 24 Abs. 2 des HSG-LSA.

§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation

(1) Die Evaluation dient der systematischen Analyse, der Qualitätsentwicklung in Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung sowie der Profilbildung von Fachbereichen und der Hochschule. Sie dient der Rechenschaftslegung und ist eine wesentliche Grundlage der Akkreditierung von Studiengängen.

(2) Gegenstand der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen und der Lehre sowie von Forschungsleistungen und Forschungsbedingungen durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) sowie externe Sachverständige. Sie umfasst weiter den Vergleich von Zielstellungen der Hochschule und Fachbereiche mit den tatsächlichen Aktivitäten und dem erreichten Leistungsstand in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung.

(3) Ergebnisse der Evaluation als Bestandsaufnahme der Qualität von Lehre und Forschung sind die Grundlage für inhaltliche und strukturelle Reformmaßnahmen des Studienangebotes, der Forschungsbedingungen und der Akkreditierung.

(4) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule Anhalt (FH) folgende Ziele:

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Studienbedingungen und des Lehrangebots .
- Optimierung des Lehr- und Lernprozesses sowie Verbesserung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden.
- Qualitätssicherung der Forschungsaktivitäten und Forschungsbedingungen sowie Entwicklung eines klar definierten Forschungsprofils an der Hochschule.
- Erhöhung der Effizienz der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen im Sinne der Verbesserung der Lehr-, Studien- und Forschungsbedingungen.

(5) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitzuwirken.

§ 3 Verfahren der Evaluation

(1) An der Hochschule Anhalt (FH) werden folgende Verfahren der Evaluation eingesetzt:

- studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung,
- interne Evaluation,
- externe Evaluation,
- Evaluation der Forschung,
- Evaluation der Verwaltung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen der Evaluation können bei Bedarf ergänzt werden.

§ 4

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen verantwortlich und stellt hierfür die notwendigen Mittel bereit.

(2) Das Präsidium formuliert Grundsätze und Ziele zur Qualitätssicherung und –verbesserung und sorgt für deren Anwendung und Umsetzung in den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(3) Das Präsidium sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation und ist für deren anonymisierte Veröffentlichung verantwortlich.

(4) Das Präsidium wird bei der Durchführung der Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre durch die Koordinierungsstelle für Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre unterstützt. Die Koordinierungsstelle ist organisatorisch der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zugeordnet.

§ 5

Aufgaben der Koordinierungsstelle für Qualitätssicherung der Lehre

(1) Die Koordinierungsstelle ist für die Beratung und Begleitung von Evaluationsaktivitäten im Bereich Studium und Lehre verantwortlich. Dies sind insbesondere:

- Entwicklung eines Leitfadens zur Methodik und organisatorischen Abstimmung der internen Evaluation innerhalb und zwischen den Fachbereichen, der dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- Entwicklung von Befragungsbögen in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen der Fachbereiche.
- Auswertung von Befragungsergebnissen über das System EvaSys.
- Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse.
- Beratung bei der Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien.
- Unterstützung und Koordinierung bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

(2) Die Koordinierungsstelle erstellt in Abstimmung mit den Studiendekanen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation in den einzelnen Fachbereichen festgelegt sind.

(3) Die Koordinierungsstelle koordiniert des Weiteren die im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung erforderlichen Aktivitäten in den Fachbereichen.

§ 6

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über fachbereichsbezogene Ziele und Vorschläge zur Qualitätssicherung und legt diese dem Präsidium vor.

(2) Die Durchführung der Evaluation und Umsetzung der qualitätssichernden und -erhöhenden Maßnahmen wird durch den Studiendekan geleitet. Die Studiendekane informieren regelmäßig den Fachbereichsrat und die Koordinierungsstelle über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.

(3) In den Fachbereichen können Arbeitsgruppen unter Leitung des Studiendekans gebildet werden, die die interne Evaluation realisieren und die externe Evaluation begleiten. Die Studierenden sind entsprechend zu beteiligen.

(4) Der Selbstreport (§ 9 Absatz 4), die Stellungnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der externen Evaluation und der Akkreditierungsagenturen sowie die Maßnahmen der Umsetzungen sind vom Fachbereichsrat zu beschließen und dem Präsidium zu übergeben.

§ 7

Konsequenzen der Evaluation

(1) Die aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität der Lehre und Forschung sind in Form eines Maßnahmenkataloges umzusetzen und gehen in die Hochschulentwicklungspläne ein.

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen ist Gegenstand der Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereich.

(3) Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarungen ist deren Umsetzung durch das Präsidium zu kontrollieren.

II.

Evaluation von Studium und Lehre

§ 8

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung bezieht sich auf ein Modul oder Teilmodul und dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene. Ihre Ergebnisse gehen in das Verfahren der internen Evaluation ein.

(2) Die Koordinierungsstelle für Qualitätssicherung in der Lehre organisiert die Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilungen nach dem, mit den Fachbereichsräten abgestimmten Zeitplan, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Lehrenden und Studierenden noch im Veranstaltungsverlauf über die Ergebnisse diskutieren können (Feedbackgespräche).

(3) Die Auswertungsergebnisse werden durch die Koordinierungsstelle den Lehrenden über den Studiendekan zur Verfügung gestellt. Der Studiendekan leitet gemeinsam mit den Lehrenden aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab.

(4) Die Studiendekane unterstützen die Koordinierungsstelle durch die Bereitstellung der für die Lehrbeurteilung notwendigen Informationen und durch die Verteilung der Fragebögen an die Studenten.

(5) Jede bzw. jeder hauptamtlich Lehrende sowie alle Lehrbeauftragten nehmen an der mindestens einmal pro Jahr stattfindenden Lehrbeurteilung teil, mit der Maßgabe, dass jedes Modul bzw. Teilmodul mindestens einmal innerhalb des Regelstudienzyklusses zu evaluieren ist.

(6) Ablauf und Auswertung der Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden gewährleistet ist. Die Regelungen des Datenschutzes werden beachtet. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltungsbeurteilung ist für die Studierenden freiwillig.

(7) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung soll von der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches sowie dem Präsidium im Rahmen der „Ordnung der Hochschule Anhalt (FH) für die Vergabe von Leistungsbeurteilungen und Zulagen“ genutzt werden.

§ 9 Interne Evaluation

(1) Die interne Evaluation bezieht sich auf die Studiengänge bzw. den gesamten Fachbereich. Sie ist eine systematische Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums.

(2) Die interne Evaluation wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche entsprechend dem Leitfaden der Koordinierungsstelle für Qualitätssicherung durchgeführt. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung und Auswertung von Fragebögen.

(3) Das Verfahren der internen Evaluation gliedert sich in die Bereiche:

- Formulierung von Qualitätszielen (wie Lehr-, Lern-, Forschungsziele, Absolventenprofile, Weiterentwicklung von Studienangeboten).
- Datenerhebung/Datensammlung (Befragungen von Studierenden und Absolventen, Personal-, Raum- und Ausstattungskapazität, Lehr- und Prüfungsorganisation, Qualität der Beratung und Betreuung der Studierenden, Erfassung der Forschungsleistungen gemäß § 12).
- Auswertung der Daten (Stärken-/Schwächenanalyse) und Maßnahmebeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

(4) Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht (Selbstreport) ohne Angabe personenbezogener Daten zusammengefasst, dem Präsidium übergeben und im Rahmen der externen Evaluation genutzt.

(5) Die Fachbereiche können für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation eine Arbeitsgruppe nach § 6 Abs. 3 unter Leitung des Studiendekans einsetzen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeitern und Studierenden zusammen, wobei die Gruppe der hauptamtlich Lehrenden die Mehrheit bilden sollte. Im Ergebnis ist dem Fachbereichsrat ein Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Die interne Evaluation wird zwischen Akkreditierung und Reakkreditierung bzw. zwischen zwei Reakkreditierungen eines Studienganges mindestens einmal durchgeführt. Zeitpunkt und Ablauf werden mit der Koordinierungsstelle für Qualitätssicherung der Lehre abgestimmt.

§ 10 Externe Evaluation

(1) Die externe Evaluation bezieht sich auf Studiengänge bzw. Fachbereiche und wird von externen Gutachtern (Peers) bzw. Evaluierungskommissionen im Anschluss an die interne Evaluation durchgeführt und ergänzt diese.

(2) Die Peers werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich ausgewählt und benannt. Die Gutachtergruppe umfasst in der Regel 3-4 Gutachter. Darüber hinaus sollte mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter von außerhalb der Hochschule und aus dem Berufsfeld der zu evaluierenden Studiengänge kommen.

(3) Der Fachbereichsrat stellt den Peers den aktuellen Selbstreport zur Verfügung und organisiert eine Vor-Ort-Begehung. Während der Begehung sprechen sie in verschiedenen Gesprächsrunden u.a. mit den Lehrenden und Studierenden und besuchen wichtige Lehr- und Lernorte.

(4) Am Ende der Begehung präsentieren die Peers ihre Empfehlungen. An dieser Abschlusssitzung können alle Lehrenden und Studierenden teilnehmen. Diese erhal-

ten die Gelegenheit zur Einschätzung der Peers Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Gutachten der Peers abgeschlossen, wobei dieses innerhalb von zwei Monaten nach der Begehung vorliegen muss.

(5) Nach Erhalt des Abschlussberichtes erstellt der Fachbereichsrat eine Stellungnahme, die sie binnen 4 Wochen dem Präsidium übergibt. Dieser Bericht wird durch das Präsidium ausgewertet und veröffentlicht.

(6) Der Fachbereich entwickelt aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog zur weiteren Verbesserung der Qualität in Lehre, der Gegenstand der Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung ist.

(7) Die externe Evaluation soll das Verfahren der Reakkreditierung von Studiengängen vereinfachen.

III. Evaluation der Forschung

§ 11 Evaluation der Forschungsaktivitäten

Aufgrund von §24 Abs. 2 HSG LSA wird die Qualität von Forschungsaktivitäten an der Hochschule und in ihren An-Instituten durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen gesichert. Regelungen zur praktischen Durchführung der Evaluation der Forschungsaktivitäten (Forschungsevaluation) werden von der Forschungskommission der Hochschule erstellt.

§ 12 Ziele der Forschungsevaluation

Mit der Forschungsevaluation werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Anreizen zur Leistungssteigerung auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung sowie zum Ausbau des Forschungspotentials der Hochschule.
- Schärfung der Forschungsprofile der Fachbereiche, der Hochschule insgesamt und der einzelnen Mitglieder der Hochschule.
- Stärkung der Forschung im Auftrag Dritter und des Technologietransfers, Steigerung des Drittmittelauflommens der Hochschule, insbesondere aus der Wirtschaft.
- Vertiefung der Forschungsk Kooperationen fachbereichsübergreifend; Ausbau von Forschungsk Kooperationen mit anderen Hochschulen und regionalen, überregionalen und internationalen Forschungseinrichtungen; Förderung von Verbundprojekten.
- Verstärkung der Verbindung von Forschung und Lehre (z.B. in Master-Studiengängen).
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Unterstützung kooperativer Promotionsverfahren.
- Verbesserung der Forschungsbedingungen.
- Erhöhung der Effizienz der die Forschung betreffenden Verwaltungsvorgänge.

§ 13 Vorgehensweise bei der Forschungsevaluation

(1) Die Datenerhebung zur Forschungsevaluation erfolgt in regelmäßigen Abständen und bezieht sich auf Quantität, Qualität und Effektivität der Forschung sowie die Forschungsbedingungen. Die erhobenen quantitativen Daten sowie deren Auswertung finden Eingang in den Forschungsbericht der Hochschule. Alle Mitglieder und

Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an der Datenerhebung für den Forschungsbericht mitzuwirken. Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Personenbezogene Wertungen werden nicht veröffentlicht.

(2) Als Maßstab für die Bewertung der Qualität gilt der Beitrag, den die Forschung zur Profilierung der Hochschule und/oder des Fachbereiches bis hin zum einzelnen Wissenschaftler leistet. Indikatoren zur Messung wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-gestalterischer Produktivität und Wirkung, die in den Forschungsbericht eingehen, werden von Senatskommission für Forschung festgelegt und können unter anderem sein:

- Realisierte und in Bearbeitung befindliche Forschungsprojekte / Forschungs Kooperationen (Mitarbeiter, Drittmittelvolumen, Drittmittelgeber, Laufzeit, Forschungspartner).
- Weitere Forschungs- und Entwicklungsleistungen (Industrieraufträge, Forschungsaufenthalte etc.)
- Publikationen, Vorträge, Poster, Schutzrechte, Planungen, Werke aus dem Bereich Kunst, Kultur, Design und Architektur.
- Abgeschlossenen Lizenz- und Verwertungsverträge.
- Organisation / aktive Mitwirkung an wissenschaftlichen Weiterbildungsmaßnahmen (Tagungen, Messen etc.).
- Auslandsbeziehungen (Hochschulkooperation, Dozentenmobilität, Studentenaustausch, Projektbetreuung etc.).
- Mitgliedschaften in Gremien außerhalb der Hochschule, Gutachtertätigkeiten.
- Promotionen, kooperative Promotionsverfahren.

(3) Das Evaluationsverfahren soll die Frage nach der Effektivität, dem Verhältnis von Aufwand und Erfolg beantworten. Zentraler Gesichtspunkt ist hier, ob mit den eingesetzten Mitteln (Personalausstattung, Sachausstattung, Drittmitteln aus verschiedenen Quellen sowie Infrastruktur der Hochschule) die beabsichtigte Wirkung unter Wahrung des angestrebten Qualitätsstandards erreicht wird.

(4) Die Verantwortung für die qualitäts- und termingerechte Datenerfassung liegt bei den Fachbereichen. Diese nutzen die Daten für eigene Auswertungen und stellen sie im erforderlichen Umfang der Forschungskommission und dem Präsidium zur Verfügung.

§ 14

Auswertung der Forschungsevaluation

(1) Die Mitglieder der Hochschule berichten regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule.

(2) Der Senat der Hochschule befasst sich regelmäßig mit den im Rahmen der Forschungsevaluation erfassten Daten und beschließt auf der Grundlage der Ergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsbedingungen sowie zu Erhöhung der Quantität und Qualität der Forschungsarbeit an der Hochschule.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem mindestens alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist.

(4) Der Forschungsbericht stellt die Ergebnisse der internen Forschungsevaluation (Eigenevaluation) dar und geht in die Datenerhebung/-sammlung der internen Evaluation ein. Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation kann eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine

weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durchführen (externe Evaluation).

(5) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten sollen von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches sowie der Leitung der Hochschule im Rahmen der „Ordnung der Hochschule Anhalt (FH) für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen“ genutzt werden.

(6) Die interne bzw. externe Forschungsevaluation kann zu Empfehlungen an die Hochschule, die Fachbereiche oder deren einzelne Mitglieder führen. Die Hochschulleitung erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Empfehlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand der Zielvereinbarungen.

IV.

Evaluation der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen

§ 15

Ziele, Bereiche und Methoden der Verwaltungsevaluation

(1) Die Evaluierung der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen ist Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschule und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Erhöhung Servicequalität und der Kundenorientierung gegenüber Dritten sowie Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
- Effizienter Einsatz und nachhaltige Bewirtschaftung der personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen.
- Höhere Rechtssicherheit im administrativen Bereich.
- Durchsetzung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

(2) Die Evaluierung der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen erfasst folgende Dienstleistungsbereiche:

- Studentenservice,
- Personalangelegenheiten,
- Haushalt und Beschaffung,
- Technik und Sicherheit,
- Information und Kommunikation,
- Bau und Instandhaltung.

(3) Evaluationsschritte

- Erfassung der zu erbringenden Dienstleistungen (Katalog der Dienstleistungsarten, der Leistungsumfänge, Qualitätskriterien) für die jeweiligen Bereiche (Abs. 2).
- Erfassung des Dienstleistungsequipments – Personal, Organisation, Räume, Technik.
- Entwicklung von Erhebungsmethoden zur Kundenbefragung, zur Erfassung der tatsächlich erbrachten Leistungen und zur Zufriedenheit der Leistungsempfänger – Zugänglichkeit der Dienstleistungen, Korrektheit und Qualität der Leistungsausführung, Einhaltung angemessener Leistungsfristen, Beratungs- und Betreuungskompetenz, Kontaktverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 16

Durchführung und Ergebnis der Verwaltungsevaluation

(1) Verantwortlich für die Durchführung und Auswertung ist der Leiter der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Leitern der Struktureinheiten und in Abstimmung mit dem Präsidium, beginnend mit dem Jahr 2006 soll jeder

der Arbeitsbereiche gemäß § 15 Absatz 2 innerhalb von vier Jahren einmal evaluiert werden (je ein Bereich p.a.).

(2) Im Ergebnis ist ein Evaluierungsbericht zu erstellen, der mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuwerten ist (Anforderungen, Motivation, Fortbildung). Schlussfolgerungen aus dem Bericht sind in der Maßnahmeplanung der jeweiligen Verwaltungs- /Struktureinheiten zu berücksichtigen.

(3) Schlussfolgerungen aus der Evaluierung gehen in den Arbeitsbericht des Präsidiums ein und sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Struktureinheiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutz

(1) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes (LSA) und der Datenschutzordnung der HSA sind zu beachten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. eingehalten werden.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2006.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 22/2006 am 20.06.2006.

Köthen, den 20.06.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)